

# **BL\_GERICHTE 810 17 113 vom 28. Juni 2017**

BL Gerichte, 2017-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_17\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_113)

FR: BL\_GERICHTE 810 17 113 du 28 juin 2017

IT: BL\_GERICHTE 810 17 113 del 28 giugno 2017

## **Regeste**

Vorschuss auf Entschädigung gemäss Opferhilfegesetz

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Kantonsgericht kann – in Abweichung von § 45 Abs. 1 VPO – den vorinstanzlichen Entscheid gemäss Art. 29 Abs. 3 OHG frei überprüfen. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. Gemäss Art. 29 Abs. 2 OHG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Allerdings trifft die gesuchstellende Person eine Mitwirkungspflicht.

### **E. 3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die SID zu Recht das Gesuch des Beschwerdeführers vom 3. April 2017 abgewiesen hat. 4.1 Gemäss Art. 21 OHG in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 OHG gewährt die zuständige kantonale Behörde nach summarischer Prüfung des Entschädigungsgesuchs einen Vorschuss, wenn das Opfer sofortige finanzielle Hilfe benötigt (lit. a) und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind (lit. b). Der Vorschuss soll eine sofortige Hilfe gewähren und die Wartezeit bis zum endgültigen Entscheid über das Entschädigungsgesuch überbrücken. Er nimmt in diesem Sinne nicht die Antwort für einen einzelnen Aspekt des Entschädigungsentscheides voraus. Entfällt die Entschädigung mangels Anspruchsberechtigung oder zeigt sich später, dass diese geringer ausfällt als der gewährte Vorschuss, so muss dieser bzw. die Differenz zurückerstattet werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten [OHV] vom 27. Februar 2008). Das Vorschussgesuch ist eine vorläufige Massnahme, welche vom Gesuch um Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz abhängig ist (BGE 121 II 116 E. 1 b). Bevor die besonderen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Vorschussgesuch geprüft werden, ist deshalb grundsätzlich das diesem zugrunde liegende Entschädigungsgesuch summarisch zu prüfen. 4.2 Gemäss Art. 19 OHG haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers. Voraussetzung für einen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung ist zunächst, dass es sich bei der gesuchstellenden Person um das Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG handelt, dass der vom Opfer erlittene bzw. geltend gemachte Schaden ziffernmässig nachgewiesen ist, dass ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der fraglichen Straftat und dem nachgewiesenen Schaden gegeben ist und dass die dem Gesuchsteller gemäss Art. 6 OHG anrechenbaren Einnahmen unter dem vierfachen Betrag des Höchstbetrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 liegen (vgl. Peter Gomm, Kommentar

zum Opferhilfegesetz [OHG-Kommentar], 3. Aufl., Bern 2009, Rz. 3 ff. zu Art. 21). Die Vorinstanz ist nach summarischer Prüfung der Gegebenheiten des vorliegenden Falles zum Schluss gelangt, dass die grundsätzlichen Entschädigungsvoraussetzungen gemäss Art. 19 f. OHG erfüllt sind. Es ist somit im Folgenden einzig zu prüfen, ob die kumulativen Voraussetzungen gemäss Art. 21 OHG ebenfalls erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.38/2006 vom 31. Mai 2006 E. 2.3.3).

4.3 Die SID erwog in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorschusses auf Entschädigung aktuell nicht gegeben seien, da im Moment aufgrund des Erwerbseinkommens des Beschwerdeführers seit November 2016 keine konkrete Notlage ersichtlich sei, welche rasch durch eine finanzielle Leistung abgewendet werden müsste.

4.4 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er befinde sich nach wie vor in einer finanziellen Notlage. Aufgrund der Lohnausfälle, die auf den Überfall vom 24. Februar 2014 zurückzuführen seien, sei er in finanzielle Nöte gekommen und habe bei seinem Bruder die zwei vom 29. September 2016 und 9. Januar 2017 datierten Darlehen in der Höhe von jeweils Fr. 5'000.-- und Fr. 4'000.-- aufnehmen müssen. Die Darlehen habe er bis dato nicht zurückzahlen können. Der Umstand, dass der effektive Erwerbsausfall, mit welchem das Gesuch um Vorschusszahlung begründet worden sei, in der Vergangenheit liege (insbesondere Juni bis Oktober 2016), führe entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht dazu, dass die vom Gesetz vorausgesetzte Notwendigkeit der sofortigen finanziellen Hilfe nicht gegeben sei. Denn das Gesetz setze für das Gewähren eines Vorschusses auf Entschädigung nicht voraus, dass der Erwerbsausfall, der zur Hilfsbedürftigkeit des Opfers führe, im Zeitpunkt des Entschädigungsgesuchs noch andauern müsse. Die Vorschussleistung habe eine Überbrückungsfunktion, solange über die definitive Leistungspflicht noch nicht entschieden werden könne. Dies setze wiederum den Abschluss des Strafverfahrens voraus, was jedoch im vorliegenden Fall voraussichtlich noch einige Zeit dauern werde.

4.5 Finanzielle Hilfe im Sinne von Art. 21 lit. a OHG wird benötigt, wenn das Opfer für die Zeit bis zum definitiven Entscheid über den Entschädigungsanspruch aufgrund des ihm durch die Straftat entstandenen Schadens, insbesondere eines Lohnausfalls, zur Fortführung des gewohnten Lebensstils auf die Leistung eines Vorschusses durch das Gemeinwesen angewiesen ist ( Peter Gomm , a.a.O., Rz. 14 zu Art. 21). Zwischen der Straftat und dem Vorschussgesuch muss kein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen, da eine solche Voraussetzung dem Sinn des Gesetzes, Engpässe während der Wartezeit bis zum Entschädigungsentscheid durch schnelle Hilfeleistung zu überbrücken, zuwiderlaufen würde (Urteil des Bundesgerichts 1A.38/2006 vom 31. Mai 2006 E. 2.3.1). Mit dem Erfordernis der sofort benötigten Hilfe bringt Art. 21 lit. a OHG allerdings zum Ausdruck, dass die finanzielle Notlage des Opfers im Zeitpunkt des Gesuchs andauern muss. Dementsprechend vermögen vorübergehende finanzielle Engpässe, die der Vergangenheit angehören und das Opfer im Zeitpunkt des Vorschussgesuchs nicht (mehr) in eine Notlage versetzen, keinen Vorschussanspruch zu begründen.

4.6.1 Der Beschwerdeführer erhielt von der SID Ende Juli 2016 einen Vorschuss für den Zeitraum vom 24. Februar 2014 bis zum 31. Mai 2016 in der Höhe von Fr. 12'571.24 zugesprochen. Die Taggeldversicherung richtete ihm sodann bis am 31. August 2016 die vollen und im September und Oktober 2016 noch 50% der Taggeldleistungen aus. Seit dem 1. November 2016 ist der Beschwerdeführer nunmehr wieder voll arbeitsfähig und geht einer Arbeitstätigkeit zu 100% nach. Auch wenn den Akten zu entnehmen ist, dass das nun erzielte monatliche Durchschnittseinkommen leicht niedriger ausfällt als das Valideneinkommen vor dem Überfall, vermag die entsprechende

Lohndifferenz gegenwärtig keine finanzielle Notlage des Beschwerdeführers zu begründen. Denn der Vorschuss gemäss Art. 21 OHG bezweckt nicht, jeglichen auch noch so geringen Erwerbsausfall auszugleichen. Vielmehr sind Erwerbseinbussen im Zusammenhang mit Art. 21 OHG nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führen, dass das Opfer nicht mehr im Stande ist, sein alltägliches Leben zu finanzieren. Solche finanziellen Schwierigkeiten werden vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan und es ergeben sich dafür auch aus den Akten keine Anhaltspunkte. 4.6.2 Auch die zwei vom Beschwerdeführer nachträglich am 30. Mai 2017 eingereichten Darlehensverträge vermögen keine unfallkausale finanzielle Notlage des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Vorschussgesuchs bzw. im heutigen Zeitpunkt zu belegen. Die Darlehensverträge belegen vielmehr einzig, dass der Beschwerdeführer am 29. September 2016 ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von Fr. 4'000.-- und am 9. Januar 2017 ein weiteres unverzinsliches Darlehen in der Höhe von Fr. 5'000.-- bei seinem Bruder aufgenommen hat. Die Hintergründe des Abschlusses dieser Darlehensverträge werden vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. Der diesbezügliche Verweis in den jeweiligen Verträgen zum Zweck der Darlehen – "für Rechnungen" und "Rechnungen" – allein lässt jedenfalls nicht den Schluss zu, dass es hierbei um die Zahlung alltäglicher, den üblichen Bedarf des Beschwerdeführers betreffende Rechnungen ging. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer Ende Juli 2016 und somit knapp zwei Monate vor Aufnahme des ersten Darlehens eine erhebliche finanzielle Unterstützung von der SID erhalten hatte. Zudem ist erstellt, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt um die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, wusste und angesichts seiner anwaltlichen Vertretung auch dazu im Stande gewesen wäre. Dennoch hat es der Beschwerdeführer offenbar vorgezogen, seine allfälligen finanziellen Schwierigkeiten mit familiärer Hilfe zu bewältigen. Mangels weiterer Angaben des Beschwerdeführers lässt sich somit auch aus den beiden Darlehensverträgen keine finanzielle Notlage des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 21 lit. a OHG ableiten. 4.7 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass im Fall des Beschwerdeführers keine aktuelle bzw. andauernde finanzielle Notlage vorliegt, welche dessen sofortige Unterstützung durch das Gemeinwesen erfordern würde. Der Beschwerdeführer erfüllt dementsprechend die Voraussetzungen gemäss Art. 21 OHG für die Ausrichtung eines Vorschusses auf Entschädigung nicht. Die Beschwerde ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

## **E. 5**

Gemäss Art. 30 Abs. 1 OHG ist das Verfahren kostenlos. Dem Beschwerdeführer sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Parteikosten sind ausgangsgemäss wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.